

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

366. 347. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die nachstehende, von dem Königlich Niederländischen Ministerium für Wasserbau, Handel und Gewerbe unterm 5. März d. J. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht:

Mit Bezug auf den Bau einer Brücke über den Rhein bei Rheden in der Eisenbahnlinie von Arnheim nach Nymegen ist in dem Protokoll Nr. XVII der Sitzung von der Central-Commission für die Rheinschiffahrt im Jahre 1878 die Uebereinkunft getroffen, daß die Niederländische Regierung:

1. sobald während des Brückenbaues die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die Brücke nicht mehr möglich ist, oberhalb und unterhalb derselben die nöthige Anzahl von Krähen zum Aufrichten und Niederlassen der Masten errichten lassen soll;

2. sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während der ganzen Dauer des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen nicht verhindert und so wenig als möglich gestört werde, so wie auch, daß eine genügende Oeffnung frei bleibe, während die andere durch Gerüste zur Herstellung des Oberbaues gesperrt ist. —

Mit dem 15. März 1880 beginnend, soll den Schiffen und Flößen, welche die Brückenbaustelle passieren, zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang Gelegenheit zum Durchschleppen längs der Baustelle gegeben werden.

Das Schleppboot soll seinen Halteplatz in der Nähe der Brückenbaustelle haben und eine weiße Flagge am Top führen.

Die Fahrzeuge, welche durch die Brücke geschleppt zu werden wünschen, müssen die Flagge in halber Höhe des Stacks hissen. Holzflöße müssen eine weiße Flagge aufziehen.

Die zu Thal kommenden Schiffe und Holzflöße werden zuerst durchgeschleppt, und zwar nach der Reihe ihrer Ankunft. Sie müssen ungefähr 800 Meter oberhalb der Eisenbahnachse, oder in der Nähe der obersten neuen Staatsbuhne warten.

Die zu Berg fahrenden Schiffe werden zuletzt geschleppt und in dergleichen Reihenfolge oberhalb der Brückenbaustelle gebracht.

In keinem Falle und unter keinerlei Form soll für
Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1880.

das Hülfseisen bei einem Schiffe oder Holzflöße Vergütung oder Schlepplohn verlangt werden.

Der Minister. gez.: G. J. G. Klerck.

Coblenz, den 5. April 1880.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.
367. 348. Der bisherige provisorische Zeichenlehrer Heinrich Steen an der Realschule II. O. zu Barmen-Bupperfeld, ist von uns in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Coblenz, den 7. April 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

368. 332. Staats-Preise für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

Um die neuerdings vielfach mit günstigem Erfolge veranstalteten Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge wirksamer, als es durch die bisher in Folge einzelner Anträge bewilligten Prämien geschehen konnte, zu fördern, beabsichtige ich, bis auf Weiteres alljährlich — erstmalig für das Rechnungsjahr 1880/81 — eine bestimmte Summe aus den für gewerbliche Zwecke zu meiner Verfügung stehenden Mitteln nach folgenden Grundsätzen zu Staatszuschüssen für solche Ausstellungen zu verwenden:

1. Denjenigen Veranstaltern solcher Ausstellungen, welche für eine zweckmäßige Einrichtung derselben und für die sachkundige und unparteiische Beurtheilung der ausgestellten Arbeiten die erforderlichen Bürgschaften bieten, wird, soweit die Mittel reichen, ein Staatszuschuß, welcher in der Regel 100 Mark betragen soll, zur Bildung von Staatspreisen zur Verfügung gestellt werden.

Wo Innungen bestehen, welche die Pflege und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens zum Gegenstande ihrer korporativen Thätigkeit gemacht haben, werden die Ausstellungen, welche von einer Vereinigung derselben veranstaltet werden, bei der Bewilligung der Staatszuschüsse in erster Linie berücksichtigt werden.

Wo solche Innungen nicht bestehen, kann der Staatszuschuß auch Gewerbevereinen zur Verfügung gestellt werden, welche die Förderung des Handwerks unter ihre statutenmäßigen Zwecke aufgenommen haben und zu dem Ende Ausstellungen von Arbeiten der Handwerkslehrlinge veranstalten.

Nur wo Vereinigungen der vorgedachten Art nicht bestehen, kann die Bewilligung von Staatszuschüssen an besonders zum Zwecke der Veranstaltung solcher Ausstellungen gebildete Vereinigungen in Frage kommen.

2. Mit den Anträgen auf Bewilligung des Staatszuschusses, welche über die unter Nr. 1 erwähnten Verhältnisse, über Ort, Zeit und Dauer der Ausstellung, über den Kreis der dabei beteiligten Handwerke, über die Kosten der Ausstellung und deren Deckung Auskunft geben müssen, ist ein Ausstellungsplan vorzulegen, aus welchem die Bestimmungen über die an die Ausstellungsgegenstände zu stellenden Anforderungen und über die Bildung des Preisgerichtes zu ersehen sind.

3. Bei der Bemessung der zu stellenden Anforderungen ist zu beachten, daß es bei der Ausbildung der Handwerkslehrlinge neben Aneignung der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten vor Allem auf die Gewöhnung an sorgfältige und genaue Ausführung der verlangten Arbeiten ankommt, daß daher bei den Ausstellungen, deren alleiniger Zweck die Förderung der Lehrlingsausbildung sein soll, das Absehen darauf zu richten ist, zur Aneignung dieser Eigenschaften anzu-spornen. Es ist deshalb schon durch die Fassung der zu stellenden Anforderungen und der Grundsätze für die Preisvertheilung darauf hinzuwirken, daß nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Erzeugnisse des Handwerks, deren befriedigende Ausführung von Lehrlingen bei normalem Stande ihrer Ausbildung gefordert werden kann, zur Ausstellung gelangen, dagegen bloße Schaustücke und Arbeiten, deren Ausführung nur durch einseitige Beschäftigung mit Specialitäten auf Kosten einer regelrechten Ausbildung ermöglicht werden kann, thunlichst fern gehalten werden. Unbedingt ist zu fordern, daß die ausgestellten Arbeiten in ihrem ganzen Umfange von den Lehrlingen ohne fremde Hülfe angefertigt sind und es müssen die Veranstaltungen und Mittel, durch welche in dieser Beziehung eine Controлле gesichert wird, in dem Ausstellungsplane vorgesehen sein. Dagegen ist nicht, wie es bisher oftmals geschehen, die Anforderung zu stellen, daß die angefertigten Arbeiten von dem ausstellenden Lehrling auch selbst entworfen sein sollen; höchstens kann die Anfertigung der etwa erforderlichen, nach dem gegebenen Entwurfe herzustellen Werkzeugen verlangt werden.

4. Bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Preisgerichtes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine sachkundige und unparteiische Beurtheilung aller, den verschiedenen Handwerken angehörenden Ausstellungsgegenstände gesichert werde. In der Regel wird es sich empfehlen, den Vorsitz einer mit der erforderlichen Sachkenntniß und Geschäftstüchtigkeit ausgestatteten, keinem der beteiligten Handwerke angehörenden Persönlichkeit, womöglich einem Mitgliede der Gemeindebehörde zu übertragen.

5. Der Staatszuschuß ist ausschließlich zur Bildung von Staatspreisen zu verwenden, von denen der Regel nach einer den Werth von mindestens 50 Mark, die

übrigen einen Werth von mindestens 10 Mark haben sollen. Der „erste Staatspreis“ soll stets der erste aller für die betreffende Ausstellung überhaupt ausgesetzten Preise sein und kann, soweit es zu dem Ende erforderlich, über den Betrag von 50 Mark hinaus bis zu der Summe des ganzen für die Ausstellung bewilligten Staatszuschusses erhöht werden. Er darf nur für Arbeiten bewilligt werden, welche durch ihre ganze Ausführung die Annahme begründen, daß der Aussteller etwas besonders Tüchtiges in seinem Handwerk leisten werde. Sind solche Arbeiten auf der Ausstellung nicht vorhanden, worüber unter Umständen die letzte Entscheidung der königlichen Regierung oder einer von Ihr damit zu beauftragenden Stelle vorbehalten werden kann, so ist der „erste Staatspreis“ nicht zu verleihen. Auf diesen Ausfall kann geeigneten Falls bei etwaigen späteren Anträgen und Bewilligungen billige Rücksicht genommen werden.

Die Staatspreise können in Gelde oder auch in geeigneten, zur weitem Ausbildung des Lehrlings oder zur Ausübung des Handwerks dienlichen Gegenständen (Unterrichtsmittel, Werkzeuge, Geräthe) ertheilt werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Preise ertheilt werden sollen, kann das Preisgericht sich bis dahin vorbehalten, daß die Preisempfänger bestimmt sind. Erfolgt die Ertheilung des Preises in Geld, so ist sie in der Regel durch Einlage in eine Sparkasse zu Gunsten des Preisempfängers zu bewirken. Dabei ist thunlichst Vorsorge zu treffen, daß die eingelegte Summe erst mit dem Zeitpunkte gehoben werden kann, wo der Lehrling in den Gesellenstand übertritt.

Es ist wünschenswerth, daß die Verleihung der Preise in einer Form geschehe, welche auch äußerlich erkennen läßt, wie der tüchtigen Ausbildung der Lehrlinge ein lebhaftes Interesse Seitens der Staatsregierung zugewendet wird und welche zugleich geeignet ist, die Meister, wie die Lehrlinge zur Erreichung dieses Ziels anzu-spornen. Es wird sich daher empfehlen, die Verleihung der Preise soweit es angeht mit einer angemessenen Feierlichkeit und unter Theilnahme eines Vertreters der Regierung stattfinden zu lassen.

7. Die Anträge auf Bewilligung des Staatszuschusses müssen spätestens am 1. September jeden Jahres bei der königlichen Regierung eingereicht werden und sind von derselben mittelst gutachtlichen Berichtes bis 1. Oktober jeden Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die für Staatszuschüsse bestimmte Summe durch die auf die rechtzeitig eingehenden Anträge erfolgten Bewilligungen noch nicht erschöpft ist.

8. Die Zahl der für den Bezirk der königlichen Regierung in der Regel jährlich zu bewilligenden Staatszuschüsse wird bis auf Weiteres auf 4 festgesetzt. Ist die Zahl der eingehenden Anträge größer, so hat die königliche Regierung Sich darüber zu äußern, welche Anträge vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Unter Umständen wird auch auf abwechselnde Berücksichtigung

der verschiedenen Anträge Bedacht zu nehmen sein.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Hofmann.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 6. April 1880. I. III. B. 1933.

369. 337. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das revidirte Statut der Hannover-Braunschweigischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover unterm 31. Dezember v. J. landespolizeilich genehmigt worden ist.

Düsseldorf, den 3. April 1880. I. III. A. 1397.

370. 341. Betrifft die Absendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die Steuer-Empfänger.

Gemäß der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 und §. 15 der Anweisung (IV) für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Empfängern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das laufende Jahr unter den nachbenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1. Im Kreise Barmen: Blasberg zu Barmen am 27./3. 80, Langenbach daselbst am 27./3. 80;

2. im Kreise Cleve: von Bernuth zu Calcar am 11./3. 80, Meyer zu Goch am 3./3. 80, Trappe zu Cleve am 28./2. 80;

3. im Kreise Crefeld (Stadt und Land): Förster zu Crefeld am 9./3. 80, Wegner daselbst am 9./3. 80, von Garßen zu Uerdingen am 3./3. 80;

4. im Kreise Duisburg (Stadt): Geisler zu Duisburg am 25./3. 80;

5. im Kreise Düsseldorf (Stadt): Schuylen zu Düsseldorf am 24./3. 80, Adams daselbst am 24./3. 80;

6. im Kreise Düsseldorf (Land): Vieten zu Ratingen am 21./2. 9./3. 80, Bruchhoff zu Gerresheim am 21./2. 5., 10., 13., 16./3. 80;

7. im Kreise Elberfeld: Müller zu Elberfeld am 27./3. 80, Caesar daselbst am 27./3. 80;

8. im Kreise Essen (Stadt und Land): Reusch zu Essen am 24./2. 3./3. 80, Windscheid daselbst am 3./3. 80, Hermanns daselbst am 24./2. 8., 9., 13./3. 80, Hansen zu Werden am 23. 24./2. 80;

9. im Kreise Geldern: Briß zu Geldern am 21./2. 80, von Bomsdorf zu Kevelaer am 28./2. 3./3. 80, von Schüchting zu Straelen am 27./2. 80;

10. im Kreise Gladbach: Zingsem zu Gladbach am 8., 9./3. 80, Dürfelen zu Odenkirchen am 9./3. 80, Schervier zu Biersen am 6., 8./3. 80, Froesid zu Rheydt am 8./3. 9./3. 80;

11. im Kreise Grevenbroich: Meiswinkel zu Grevenbroich am 25./2. 80, Caspers zu Bevelinghoven am 1./3. 80, van Belpen zu Widrath am 20./2. 80;

12. im Kreise Kempen: Erkens zu Bracht am 26./2. 27./2. 80, Breuwer zu Dülken am 26./2. 27./2. 8./3. 80, Goergens zu Kempen am 11./3. 80, Prinz zu Lobberich am 26./2. 80;

13. im Kreise Lennepe: von Langen zu Hüdeswagen am 25./3. 80, Jansen zu Lennepe am 12./3. 16./3. 80, von Carnap zu Ronsdorf am 6./4. 80, Fredericks zu Remscheid am 7./4. 80;

14. im Kreise Mettmann: Kraus zu Mettmann am 25./2., 8./3. 80, Brenner zu Langenberg am 23./2. 80, Fredericks zu Remscheid am 23./3. 80.

15. im Kreise Mülheim: Geißler zu Duisburg am 25./3. 80, Dähne zu Ruhrort am 3./3. 80, Hürzthal zu Oberhausen am 9./3. 80, Ufer zu Dinslaken am 26./2. 2./3. 80, Niederheitmann zu Mülheim a. d. Ruhr am 26./2. 9./3. 26./3. 80;

16. im Kreise Moers: Janssen zu Moers am 8./3. 23./3. 80, Kahl zu Rheinberg am 8./3. 23./3. 27./3. 80, Lancelle zu Xanten am 26./2. 3./3. 6./3. 80;

17. im Kreise Neuß: von Korff zu Neuß am 16./3. 80, Krüger daselbst am 10./3. 80;

18. im Kreise Rees: Baruthy zu Rees am 26./2. 80, Willems zu Emmerich am 24./2. 80, Lachenwitz zu Wesel am 26./2. 2./3. 9./3. 80;

19. im Kreise Solingen: Krumbiegel zu Solingen am 25./2. 23./3. 80, Fehl zu Burscheid am 25./2. 5., 12./3. 80, Schwetter zu Dpladen am 26./2. 5., 8./3. 80.

Düsseldorf, den 9. April 1880. III. III. B. 1509.

371. 342.

Bestimmung

der Fristen zur Anbringung von Einwendungen, Anmeldungen und Gesuchen, bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage III. III. B. 1509 über die erfolgte Zusendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die Steuer-Empfänger, machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf folgendes besonders aufmerksam:

1. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen müssen binnen der ersten 3 Monate des Steuerjahres, also bis zum 1. Juli d. J. bei dem Kataster-Kontroleur schriftlich angebracht werden.

2. Bei dem Bürgermeister oder dem Kataster-Kontroleur sind anzumelden alle Veränderungen der Gebäude, welche eine **Erhöhung** des Nutzungswerthes zur Folge haben, nämlich:

a. alle Neubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aufsetzen von Stockwerken, Anbauten oder Vergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß spätestens drei Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung respective zu einer höheren Besteuerung gelangen müssen. Es sind demnach alle Neubauten etc., deren Steuerpflichtigkeit mit dem 1. April 1881 eintritt, bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zur Besteuerung anzumelden, und entbindet die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung eines Neubaus oder zur Ausführung eines Veränderungsbaus nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Besteuerung.

Diejenigen Neubauten zc. werden aber mit dem 1. April 1881 steuerpflichtig, welche in dem Zeitraume vom 1. April 1878 bis zum 1. April 1879 bewohn- resp. benutzbar geworden sind;

b. die Umwandlung von gewerblichen Gebäuden in Wohngebäude innerhalb dreier Monate vom 1. April d. J. ab, wenn die Umwandlung vor dem 1. April d. J. eingetreten ist.

c. der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen, und zwar in dem Monate, in welchem die Gebäude die bisher die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren haben. Die Anmelddungsfristen unter b und c gelten nur für den Fall, daß die betreffenden Gebäude ohne Veränderung ihrer bisherigen Einrichtung für ihre neue Bestimmung haben in Gebrauch genommen werden können. Hat aber zu diesem Behufe erst ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Veränderung vorgenommen werden müssen, so tritt die Steuerpflichtigkeit und dem entsprechend die Anmelddpflicht zu den unter a bezeichneten Zeitpunkten ein.

Wer die Anmeldung der unter a bis c angegebenen Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Mark.

3. Ferner sind bei dem Bürgermeister oder Kataster-Kontrolleur anzumelden alle Veränderungen, welche eine **Verminderung** der Gebäudesteuer zur Folge haben, nämlich:

Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, gänzliche oder theilweise Zerstörung eines solchen durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien. Die Anmeldung muß in dem Monate geschehen, in welchem die Veränderung eingetreten ist. Unterbleibt die Anmeldung einer derartigen Veränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich fort- erhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

4. Anträge auf Erlaß von Grundsteuer wegen solcher Naturereignisse, welche den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritte des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden.

5. Anträge auf Erlaß oder Erstattung des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutzt geblieben sind, müssen gleich nach Ablauf des Jahres bei dem Bürgermeister angebracht werden.

6. Gesuche Grundsteuerpflichtiger, um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuerbedeckungs- fonds wegen erlittener Unglücksfälle, z. B. Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes, sind stets ohne Verzug bei

dem Bürgermeister anzubringen. Solche Unterstützungen können inessen nur denjenigen Grundeigenthümern ge- währt werden, welche durch diese Unglücksfälle in eine solche Lage gerathen sind, daß sie ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten ver- mögen.

Die Entrichtung von Gebäudesteuer giebt kein An- recht zu ähnlichen Unterstützungsgesuchen, wie die oben erwähnten, weil mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuerbedeckungs- fonds erhoben werden, mithin nur die Besitzer besteueter Liegenschaften an diesem Fonds theilhaftig sind.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, der vorstehen- den Bekanntmachung durch Aufnahme derselben in die Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 9. April 1880. III. III. B. 1510.

372. 344. **Verordnung.**

betreffend das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879.

Die im §. 17 des Regulativs über Ausbildung, Prü- fung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst- dienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger- korps vom 15. Februar 1879 enthaltene Bezeichnung der für die Jäger der Klasse A im vierten Dienstjahre zu- lässigen zeitweisen Beurlaubung Behufs Verwendung im Forstschützendienste als „Beurlaubung zur Disposition“ hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Jäger während dieser Beurlaubung im Sinne des §. 56 des Reichs-Militär- Gesetzes vom 2. Mai 1874 als „zum Beurlaubtenstande“ gehörig zu betrachten seien oder nicht.

Da die Beurlaubung nur auf bestimmte Frist mit der unbedingten Verpflichtung, nach Ablauf dieser Frist zum Truppentheil zurückzukehren, erfolgt, so gehören die zur Verwendung im Forstdienste zeitweise beurlaubten Jäger nicht zu den im §. 56 unter 4 bezeichneten „zur Dispo- sition der Truppentheile“ beurlaubten Mannschaften.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird daher bestimmt, daß im §. 17 des Regulativs vom 15. Februar 1879 im 1. und 2. Satze die Worte „zur Disposition“ zu streichen und die Inhaltsangabe am Rande abzuändern ist in „Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste.“
Berlin, den 3. Februar 1880.

Der Kriegs-Minister. gez.: G. v. Kameke.
Der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten.
gez.: Lucius.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 6. April 1880. III. I. 431.

373. 345. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 15. März cr., dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versamm- lung zu Solingen vom 26. Februar cr. entsprechend, die Aufhebung des daselbst am ersten Montag nach dem 15. April und dem folgenden Tage stattfindenden Jahr- marktzes (Krammarktzes) genehmigt.

Düsseldorf, den 3. April 1880. I. III. B. 1803.

374. 350. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 9. v. M. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel zur Abtragung der auf dem Kirchenbau zu Garbeck, im Kreise Arnberg, noch haftenden Bauschuld eine Hauscollekte bei den kathol. Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse ds. Jz. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Collekte beauftragt sind: 1. Vicar Leifert, 2. Theodor Seitmann, 3. Wilhelm Jochem, 4. Wilhelm Nonnen, 5. Julius Engelstamy, 6. Wilhelm Blissenbach, 7. Heinrich Zinnenlauf, 8. Wilhelm Sievers, 9. Johann Althoff, 10. Carl Kraus, 11. Johann Bruder, 12. Hermann Sonderstei.

Düsseldorf, den 10. April 1880. II. B. 801.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

375. 349. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. Januar, 20. Februar und 20. März d. J. datirten Nummern 1, 2 und 3 der in der Imprimerie H. Albert zu Lyon, Quai de la Guillotière 6, gedruckten und von M. Lecluse zu Saint-Cloud bei Paris, Rue Royale 28, redigirten periodischen Druckschrift: „La Revue socialiste“ auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 9. April 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

376. 351. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Flüchtige Blätter eines Heimathlosen. Von H. J. G. Commissionsverlag der Volksbuchhandlung, Göttingen-Zürich 1879“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes von uns heute verboten worden ist.

Düsseldorf, den 12. April 1880. I. II. a. 1923.
Königliche Regierung, Abthl. des Innern: v. Koon.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

377. 283. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar cr. und 9. März cr. werden mit dem 1. April cr.:

1. die königlichen Directionen der Westfälischen Eisenbahn in Münster und der Main-Weferbahn in Cassel aufgelöst und deren Verwaltungsbezirke mit dem Bezirke der unterzeichneten königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover vereinigt;

2. die diesseitigen königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Hannover, Harburg, Bremen und Cassel aufgelöst;

3. in Hannover, Bremen, Münster, Dortmund und Paderborn (je 1) und in Cassel 2 von uns ressortirende „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter“, welche in An-

gelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, errichtet werden.

Die Geschäftsbezirke der sub 3 genannten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind wie folgt abgegrenzt:

Für das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt in

1. Hannover die Bahnstrecken Minden-Hannover-Braunschweig'sche Landesgrenze, Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg mit Gchem-Hohnstorf;

2. Bremen die Bahnstrecken Wunstorf (excl. Bahnhof Wunstorf) Bremerhafen, Burglesum-Begeack;

3. Münster die Bahnstrecken Emden-Münster-Hamm (excl. Bahnhof Hamm), Rheine-Minden (excl. Bahnhof Minden), Münster-Enschede;

4. Dortmund die Bahnstrecken Welver-Stertrade, Hamm-Paderborn (excl. Bahnhof Paderborn);

5. Paderborn die Bahnstrecken Paderborn-Nordhausen (excl. der Bahnhöfe Nordhausen und Northeim), Herzberg-Braunschweig'sche Landesgrenze bei Badenhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminde;

6. Cassel, Betriebs-Amt Cassel I die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. der Bahnhöfe Hannover und Cassel), Lehrte (excl. Bahnhof Lehrte)-Hildesheim-Nordstemmen;

7. Cassel, Betriebs-Amt Cassel II die Bahnstrecke Cassel-Gießen-Frankfurt a. M.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind, im wesentlichen in demselben Umfange wie seither den Eisenbahn-Commissionen ob; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechtshandlungen (Verträge, Proceffe, Vergleiche u.) für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten. —

In Folge dieser anderweiten Organisation unserer erweiterten Verwaltung fallen die seitherigen Betriebs-Inspectionen der Westfälischen und Main-Weferbahn und die Functionen der Oberbeamten mit dem 1. April d. J. weg.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich der Untersuchung und Entscheidung von Fracht- und Entschädigungs-Reclamationen insofern eine Aenderung ein, als sämtliche Gepäc-, Vieh-, Güter-Fracht-Reclamationen, sowohl aus dem Local-Verkehr, als aus dem Verbands-Verkehren von der unterzeichneten Direction erledigt werden, während alle übrigen Reclamationen bei den genannten Betriebs-Aemtern zur

Untersuchung bezw. zum Austrage gelangen.

Die Reclamationen erstgedachter Art sind daher vom genannten Tage ab direct an uns, die übrigen dagegen an dasjenige Betriebs-Amt zu richten, in dessen Bezirk die Aufgabe- oder die Bestimmungstation der betreffenden Sendung belegen ist.

Hannover, den 26. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

378. 333. In Gemäßheit des Art. 55 der Rheinischen Notariatsordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die während der früheren Amtsthätigkeit in Goch aufgenommenen Urkunden des nach Cleve versetzten Notars Naegels dem Notar van Kerken in Goch definitiv in Verwahrung gegeben worden sind.

Cleve, den 4. April 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

379. 334. Der Todtenschein der am 13. September 1879 zu Lüttich verstorbenen Johanna Maria Albertine Welter, Wittve von Peter Johann Snyders, 63 Jahre alt, Tochter von Wilhelm Welter und Anna Christina Morgenvroth zu Orsoy, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Orsoy eingetragen worden.

Cleve, den 8. April 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

380. 354. Der Todtenschein der am 14. Juli 1879 zu Brüssel verstorbenen Tagelöhnerin Sibilla Laer, 39 Jahre alt, Tochter der verstorbenen Elisabeth Laer zu Straelen, ist in die laufenden Sterberegister der Bürgermeisterei Straelen eingetragen worden.

Cleve, den 8. April 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

381. 338. Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider F. Hünnebeck seinen Wohnsitz von der Zeche Hoerder Kohlenwerk bei Brakel nach Dortmund verlegt hat.

Dortmund, den 7. April 1880.

Königliches Oberbergamt.

382. 346. Die Urkunden, welche der mit dem 1. September 1879 nach Düsseldorf versetzte Notar Coning als solcher in Gerresheim in Besitz hatte, sind dem Notar Justizrath Paniel in Benrath definitiv übergeben worden.

Düsseldorf, den 7. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Guerard.

Sicherheits-Polizei.

383. 311. In der Nacht vom 28. zum 29. März cr. ist in der Nähe des Krahnens zu Bonn ein Rachen, ein Anker nebst Kette, zwei Ruder, ein Steuerruder, ein Hafen und eine 120 Faden lange Leine gestohlen worden. Der Rachen war ca. 45 Fuß lang, 7 Fuß breit, an den beiden Enden mit einer Sitzbank versehen, und hatte eine Tragfähigkeit von 120 Centner.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann,

mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Bonn, den 3. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

384. 324. Es sind gestohlen worden:

1. dem Wirth Schümer zu Rotthausen in der Nacht vom 27/28. Februar cr. mittels Einbruchs: 3 Billardbälle, 1 Regulatoruhr, 1½ Duzend leinene F. S. gezeichnete Handtücher, 1 brauner Ueberzieher, 1 Paar Schaftstiefeln, 30 bis 40 Kisten Cigarren „J. Solda“, 3 Bücher „der neue Richter“.

2. dem Wirth Carl Knoth zu Stoppenberg in der Nacht vom 16/17. März cr.: 14 leinene Faltenhemden gez. C. K. ca. 2 Duzend leinene Kragen, 8 Tischtücher gez. C. K., 18 leinene Taschentücher, 5 Handtücher, 8 Servietten, 1 sechs-läufiger Revolver, 1 Spielboxe, 1 Frauenhemd, 1 schwarzer inwendig C. K. gezeichneter Filzhut, 1 weißseidenes Halstuch, 2 Paar Manschettenknöpfe.

3. dem Wirth Termeer zu Rotthausen in der Nacht vom 24/25. März cr. 1½ Mille Cigarren in blau Papier „Elisabeth“ gez., 2½ Mille Cigarren in Kisten „Jockey-Club“, 2 Mille Cigarren in Kisten „Balküre“, 3 Billardbälle, von denen 1 weiß, 1 mit einem schwarzen, 1 mit zwei schwarzen Streifen.

4. dem Mehrgesellen Gottfried Puhle zu Frillendorf in der Zeit vom 29. Februar bis 3. März cr.: eine silberne Cylinderuhr Nr. 27670 mit Stahlkette und 2 Uhrschlüssel, 1 Notizbuch, enthaltend Abmeldebescheinigung der Polizei-Behörde Stoppenberg für Gottfried Puhle, 1 auf Gottfried Puhle lautendes Arbeitsbuch vom 15. Januar 1879, Nr. 85.

5. dem Johann Beckmann zu Huttrop mittels Einbruchs: 1 grauer Sommer-Ueberzieher, ein brauner Winterüberzieher mit Sammettragen und Aufschlägen, 1 grauer Casimir-Sommerrock, 1 grauer Rock, eine doppelreihige Buxkinveste, 1 gedrucktes Frauenkleid, 1 gelbwollenes Frauenkleid, eine seidene Kapuze, 1 Moiree-Unterrock, eine wollene gewebte Unterjacke, mehrere leinene Handtücher, 1 Weißbrod, ¼ Pfd. gebrannter und ½ Pfd. ungebrannter Kaffee.

6. dem Winkler Uhlenbahl zu Huttrop mittels Einbruchs: 10 Flaschen Weißwein ohne Etiquett.

7. dem Möbelhändler Bernhard Lindemann zu Essen am Abend des 21. März cr.: eine Mahagoni-Kommode mit 4 Schubladen im Werthe von 42 Mark.

8. dem Kaufmann Abraham Gottschalk zu Essen am Nachmittage des 27. März cr.: eine neue olivenbraune Buglinhose mit Barchenttaschen.

Jeder, welcher über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 2. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Schlüter.

385. 335. Es sind gestohlen:

1. In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 1879 aus dem unverschlossenen Stalle des Bergmanns

Bernhard Hülsmann zu Schonnebeck gehörend: 1 Hahn und 2 Hühner, italienischer Race, (1 Hahn, 1 Huhn schwarz, 1 Huhn gelb, Werth 12 Mark);

2. In der Zeit von Morgens 5 bis Mittags 1 Uhr am 12. Dezember 1879 dem Bergmann Gustav Schubert zu Caterberg, aus der neuen Waschlauze zu Zeche Zollverein: 1 grau- und weiß-gestreifte Burkin-Boje (Werth 4 Mark);

3. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember 1879 aus der verschlossenen Wohnung des Maschinenwärters Mohr zu Schonnebeck mittels Einbruchs ca. 160 Pfund frisches Schweinefleisch (Werth 90 Mark);

4. Am 24. Dezember 1879, Abends zwischen 8 und 9 1/2 Uhr, dem Buchdrucker Theodor Kuloß zu Essen, Kopstadtstraße 25, aus der Hausflur: ein 3 Meter langer und 1 Meter breiter, gelber, geflochtener, an den Enden mit schwarzem Band eingefasster Teppich (Werth 11 Mark);

5. Am 6. Januar 1880 dem Bäckergehilfen Wilhelm Sietmann bei dem Bäcker Cosfeld zu Steele aus dem Schlafzimmer: eine silberne Taschenuhr mit Goldrand und trug die Nr. 14161, das Zifferblatt war fleischfarbig (Werth 30 Mark), und eine Kette mit Schlüssel (Werth 4 Mark);

6. In der Nacht vom 15. zum 16. Januar 1880, von dem Schulgebäude an der Segerothstraße: an drei Abfallröhren die unteren Krümmungen abgerissen und entwendet (Werth 3 Mark);

7. In der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1880 aus der Wärterbude Nr. 28 der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, unterhalb der Ruhrbrücke bei Kettwig: 1 Delkanne von Weißblech mit ca. 5 Liter Petroleum, 1 Wärtermantel (getragen), 1 Handbeil, 2 Handtücher, eins rothgestreift. (Die beiden ersten Gegenstände sind Eigenthum der Verwaltung in Kettwig, die beiden letzteren gehören den Wärtern);

8. Am 2. Februar 1880 Abends, dem Handelsmann Franz Derwers zu Essen, Viehoferchauffee Nr. 18, von einem Sprungherd, welcher sich in der verschlossenen Hausflur befand: 1 kupfernen Wasserkessel von länglicher ovaler Form mit gelbem Handgriff und gelbem Deckel;

9. Am 7. Februar 1880, Abends zwischen 8—12 Uhr, dem Fabrikarbeiter Heinrich Pohle zu Essen, Steelerchauffee 56 bei Aller, aus einer verschlossenen Kiste, welche sich im Schlafzimmer befand: 80 Mark, bestehend aus 4 Zwanzig-Markstücken, und eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand ohne Secundenzeiger, die Nr. 3,600 im Hinterdeckel führend, welche auf dem Zifferblatt den Namen „Ernst Müller“ trägt (Werth 36—40 Mark), sowie eine runde blecherne Dose mit verschiedenen früheren Münzen, 2 1/2 Groschen u. s. w., ferner einige Dombau- und Pferde-Lotterieloose.

10. In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 1880, dem Fabrikarbeiter Johann Schumacher bei Schulz-Knaudt & Comp., Walzwerks-Menage Nr. 8, aus einer verschlossenen Kiste: Sämmtliche Militär-Papiere, auf dessen Namen lautend, welche die mitgemachten Feldzüge vom Jahre 1866 enthielten und die hierbei erworbenen

Orden und Ehrenzeichen bezeichnet sind und zwar die Kriegsdenkmünze vom Jahre 1866 und 1870/71, 2 blaue Arbeitshemden, 2 weiße Vorhemdchen, 1 schwarze Tuchweste, 1 graue englisch-leberne Arbeitshoje und 2 weißleinene Faltenhemden ohne Zeichen (die Gegenstände haben zusammen einen Werth von 18 Mark);

11. In derselben Nacht dem Fabrikarbeiter Johann Kolsenbach daselbst, von einem Mantelstod entwendet: 1 blauer Tuchrock, 1 schwarze Tuchhoje, 1 weißkleinene Hemd ohne Zeichen, 1 weißes Vorhemdchen und 1 roth und weißes baumwollenes Taschentuch (Werth 24 M.);

12. In der Zeit vom 8. bis 14. Februar 1880 aus dem Luftschachte der Zeche Hercules, gelegen ca. 100 Schritt südlich der Steelerchauffee am Steeler Berg resp. aus dem im Luftschachte befindlichen Feuerheerd: 1 gußeiserne Thür von 24" mit schmiedeeisernem Beschlag, 1 Thür von 30" à 24" aus Eisenblech mit schmiedeeisernem Beschlag, 10 Stück gebrauchte Roßstäbe mit einem Gesamtgewicht von ca. 170 Kg.

13. In der Nacht vom 19. zum 20. Februar 1880, auf hiesiger Bergisch-Märkischer Eisenbahnstation, von einem an der südlichen Seite der Fahrgeleise belegenen offenen Lagerplatze, mittels gewaltsamen Ausreißens der, nach der Schillerstraße belegenen Pallisadirung: 1 Menge altes Eisen, den Gebrüthern Fries zu Darmstadt gehörend;

14. Am 16. Februar 1880, Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, der unverehelichten Johanna Marschand zu Essen, Viehoferchauffee 17, aus der unverschlossenen Küche: 1 grauen Regenmantel mit weiten Ärmeln im Werthe von 22 Mark 50 Pfg.

15. In der Nacht vom 20. zum 21. Februar 1880, in dem Hotel „Berliner Hof“ dem Emil Hartmann aus einem Kullt mittels Nachschlüssels: 1 Coupon Preussischer Zins-Coupon Nr. 133, 6—10 Postkarten „International“, 4 bis 6 Karten mit der Bezeichnung Prinz von Preußen-Euden, 1 Postkarte mit der Adresse „Herrn Frohmann“ und ca. 8 Mark baares Geld in verschiedenen Münzsorten, darunter eine Rolle Pfennige;

16. In der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1880, dem Wirth Schümer in Kotthausen mittels Einbruchs: 3 Billardbälle, 1 Regulator-Uhr, 1 1/2 Duzend leinene Handtücher gez. F. S., 1 brauner Ueberzieher, 1 Paar Schaftstiefeln, 30 bis 40 Kisten Cigarren, 3. Solba, 3 Bücher „Der neue Richter“.

Diejenigen Personen, welche über die Thäterschaft und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben wissen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst hiervon Mittheilung zu machen.

Essen, den 2. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

336. 336. In der Nacht vom 1./2. April d. J. sind aus dem Geschäftslokale von Jung & Simons zu Simons-haus bei Haan folgende Gegenstände:

1 Stück 7/8 br. schwarzer Cachemir mit falscher Bindung, mehrere Stücke schwarzer Cachemir verschiedener Breite, 2 Stücke rothbrauner Cachemir, 2 angechnittene Stücke 1/4 br. grüner Keps, 1 Stück brauner Keps, diverse schwarze und couleurte schwarze Reste, 2 oder 3

Kistchen Cigarren,
mittels Einbruchs gestohlen worden.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 8. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpfeler.

387. 339. In der Nacht vom 31. März zum 1. April d. J. sind zu Wald mittels Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden.

1. 2 silberne Ketten, 2. 4 Nadelketten, 3. ca. 20 Stück Talmifetten, 4. ca. 15 Stück Stahlketten, 5. 1 Damenkette, 6. 1 messingene Kette, 7. ca. 12 Stück Schlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 8. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüpfeler.

Personal-Chronik.

388. 352. A. Kreis-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem königlichen Landrathe und Geheimen Regierungsrathe Leysner zu Crefeld die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Bezeignung der Zufriedenheit mit seiner Dienstführung vom 1. April d. J. ab zu ertheilen.

B. Regierungs-Hauptkassen-Beamte.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Terpe ist zum Buchhalter bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse hier selbst ernannt worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Der Aderer Egidius Hubert Dammer in Hinsbed ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Hinsbed ernannt worden.

D. Schul-Verwaltung.

Der katholische Pfarrer Hadenberg zu Kaarst ist zum

Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Die Vikare Koll zu Grefrath und Schippers zu Holzheim, Kreis Neuß, sind zu Lokal-Schulinspektoren der katholischen Volksschulen zu Grefrath bezw. Holzheim ernannt worden.

389. 340. Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Düsseldorf.

Ernannt: der Ober-Postdirections-Sekretär Hensel in Düsseldorf zum Post-Inspector, der Postsekretär Blümlein in Crefeld zum Ober-Postsekretär, der Postpraktikant Stord in Duisburg, sowie die Postassistenten Engelen in Mülheim an der Ruhr, Seeger in Barmen-Bichlinghausen, Fleischer und Aldenhoff in Cleve, Wimmers in Kettwig, Schöldgen in Solingen, Hennig in Crefeld, Hedmanns in Geldern, Lüttringhaus in Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf und Kersting in Duisburg-Hochfeld zu Postsekretären.

Angestellt: die Postassistenten Tillmann in Herdingen, Heislig in Mettmann, Möhl in Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf, Lennartz in M.-Glabbach und Milhausen in Biersen.

Versezt: der Postassirer Wolters von Elberfeld nach Emmerich als Postamtsvorsteher, zunächst probeweise; der Postassirer Stähle von Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach Frankfurt an der Oder, der Ober-Postsekretär Volke von Halle an der Saale nach Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf als Postassirer, zunächst probeweise; der Ober-Postsekretär Kölllein von Elberfeld nach Frankfurt am Main, der Postsekretär Rodenberg von Hamburg nach Elberfeld als Ober-Postsekretär, zunächst probeweise, und der Telegraphensekretär Borchert von Götthen nach Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Ruhestand versezt: der Ober-Postassistent Puppe in Biersen.

Gestorben: der Postverwalter Duvivier in Neuenhaus, Regierungsbezirk Düsseldorf.

390. 353.

Nr. der
Belanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 39, 40 und 41 zur Befekung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung
bis zum

1208 Mehrere Lehrer an den evangelischen Volksschulen in Essen. Einkommen: 1200 bis 1500 M.
1280 Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.

30/4